

Reglement über die Pädagogische Kommission der Mittelschulen

vom 22. Oktober 2003¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 72 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

Art. 1 Zusammensetzung

Die Pädagogische Kommission der Mittelschulen setzt sich zusammen aus zehn Vertreterinnen und Vertretern der Kantonsschulen am Burggraben St.Gallen, am Brühl St.Gallen, Heerbrugg, Sargans, Wattwil und Wil. Aus jeder Schule nimmt wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter Einsitz.

Mit beratender Stimme gehören der Kommission an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Erziehungsrates;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Rektorenkonferenz;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Mittelschulen und Lehrerbildung.

Die Konvente schlagen die Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen vor. Sie berücksichtigen, dass möglichst viele Fachschaften in der Kommission vertreten sind.

Art. 2 Vorschlag, Wahl und Konstituierung

Der Erziehungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Sekretärin oder einen Sekretär.

Art. 3 Wiederwahl

Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Erfolgt die erste Wahl während der Amtsdauer, ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.³

Art. 4 Aufgaben

Die Kommission kann:

- a) zu pädagogischen Fragen und Erlassentwürfen der Mittelschulen Stellung nehmen;
- b) Anträge an den Erziehungsrat, an das Erziehungsdepartement oder an die Kantonale Rektorenkonferenz stellen;
- c) auf Einladung von Erziehungsrat oder Erziehungsdepartement Abklärungen treffen oder in Arbeitsgruppen mitwirken.

Die Kommission ist nicht zuständig für dienstrechtliche Angelegenheiten.

Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Protokolle dem Erziehungsrat und der kantonalen Rektorenkonferenz zu und reicht dem Erziehungsdepartement jährlich ein Budget ein.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Januar 2004, SchBI 2004, Nr. 1; in Vollzug ab 1. Juni 2004. Geändert durch Nachtrag vom 23. April 2015, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Mai 2015, SchBI 2015, Nr. 5.

² sGS 215.1.

³ Eingefügt durch Nachtrag.

Art. 5 Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütungen an die Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung vom 10. Februar 1970⁴ und der Weisung zur Verordnung über die Vergütung an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung vom 1. Juni 1997.

Art. 6 Vollzug

Dieses Reglement wird ab 1. Juni 2004 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Hans Ulrich Stöckling,
Regierungspräsident

Der Sekretär:

Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

⁴ sGS 145.1.